

# Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 13. November 2012

## § 37 (VSG) Zuweisungsverfahren

Zuweisungsverfahren	<b>§37.</b>	<p><sup>1</sup> Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.</p> <p><sup>2</sup> Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.</p>
---------------------	-------------	--